

tion zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung in vollem Umfange zu erarbeiten.

Die zuständigen Minister, anderen Leiter zentraler Staatsorgane, Vorsitzenden der Räte der Bezirke, die Generaldirektoren der WB und die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen können für alle anderen Investitionsvorhaben, ausgehend von der Spezifik der Vorhaben, Festlegungen über eine Reduzierung des Umfanges der Vorbereitungsdokumentation bei der Auftragserteilung zur Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung treffen.

Für Erneuerungs- und reine Ausrüstungsinvestitionen, die keine zusätzlichen Arbeitskräfte und keine Importe erfordern, muß die Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung mindestens den Investitionsumfang und die Nutzeffektberechnungen beinhalten.

Die Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung, insbesondere das verbindliche Angebot, ist zum Gegenstand der Begutachtung und Verteidigung vor interdisziplinär zusammengesetzten Gremien von Wissenschaftlern und Praktikern zu machen.

Obligatorisch ist die bauwirtschaftliche und sicherheitstechnische Überprüfung durch die Staatliche Bauaufsicht und die Technische Überwachung.

Die Staatliche Bauaufsicht hat die bauwirtschaftliche Kontrolle besonders bei der Vorbereitung von Investitionen wahrzunehmen.

7. Die Vorbereitung der Investition wird mit der Grundsatzentscheidung abgeschlossen.

Die Grundsatzentscheidung erfolgt -

— bei Investitionen, die Bestandteil volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben sind, durch die zuständigen Minister, anderen Leiter der zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke bzw. durch den Ministerrat, wenn er sich die Grundsatzentscheidung vorbehält;

— bei den übrigen Investitionen, soweit sie nicht durch die Leiter der Staatsorgane getroffen wird, durch die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und WB.

Die Grundsatzentscheidung ist die Voraussetzung für die Ausarbeitung der Vorschläge für mehrjährige staatliche Planaufgaben und die Aufnahme der Investitionen in den Plananteil Investitionen der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen.

IV.

Die Leitung und Organisation der Durchführung von Investitionen

- Das schnelle Wirksamwerden des geplanten Nutzeffektes einer Investition entsprechend den Erfordernissen des Gesetzes der Ökonomie der Zeit wird entscheidend von der leitungsmäßigen und organisatorischen Beherrschung des arbeitsteiligen Prozesses der Investitionsdurchführung bestimmt. Durch eine klare Abgrenzung der Verantwortung zwischen Investitionsauftraggeber und Investitionsauftragnehmern, die Sicherung einer einheitlichen Leitung der Baustellen sowie die Beherrschung der Kooperationsbeziehungen bei Anwendung moderner Führungsinstrumente, durch einen hohen Grad der Vorfertigung, die höchstmögliche Auslastung der hochproduktiven Bau- und Montagetechnik, den sparsamsten Umgang mit Material und eine exakte Kontrolle des Realisierungsablaufs sind die Realisierungszeiten zu verkürzen, die Investitionskosten zu senken und die Effektivität der Investitionen entscheidend zu erhöhen.

2. Die Aufgaben der Investitionsauftraggeber bei der Durchführung von Investitionen

- Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind als Investitionsauftraggeber für die Durchführung der Investitionen voll verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß

- die Mittel für die Grundfondsreproduktion effektiv eingesetzt,
- die projektierten ökonomischen Zielstellungen der Investitionen planwirksam gemacht,
- die Investitionen planmäßig und mit geringem Aufwand fertiggestellt und in Betrieb genommen und
- die geplanten ökonomischen Ergebnisse erreicht werden.

- Die Investitionsauftraggeber haben die zur Durchführung der Investition **erforderlichen Lieferungen und Leistungen mit Auftragnehmern bzw. einem Generalauftragnehmer vertraglich zu binden.**

Bei der vertraglichen Bindung sind die mit den staatlichen Planaufgaben und mit der Grundsatzentscheidung festgelegten technischen und ökonomischen Kennziffern durchzusetzen. In den Verträgen sind ökonomische Stimuli (z. B. Nutzensbeteiligung) und Sanktionen zu vereinbaren, die bei Überbietung des ökonomischen Effektes bzw. bei Nichterreichen der ökonomischen Zielstellung wirksam werden.

- Der Investitionsauftraggeber ist verpflichtet, eine **strenge Kontrolle der Durchführung** des Investitionsvorhabens vorzunehmen. Er muß ständig über den Stand der Realisierung des Vorhabens informiert sein und auf die Planmäßigkeit des Realisierungsprozesses Einfluß nehmen.

Schwerpunkt der Kontrolle des Investitionsauftraggebers ist die Einhaltung des Netzplanes und die Qualität der erbrachten Leistungen. Er führt periodisch Kontrollberatungen mit den Verantwortlichen der General- und Hauptauftragnehmer durch.

Der Investitionsauftraggeber muß durchsetzen, daß neue Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung, Erfindungen und Neuerervorschläge während der Durchführung noch berücksichtigt werden, wenn sie nachweisbar zur Verbesserung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes führen.

- Der Investitionsauftraggeber hat eine Abnahmekommission zu bilden, der die Auftragnehmer bzw. Generalauftragnehmer die Nutzungsfähigkeit bzw. Funktionsfähigkeit und die Einhaltung der im Vertrag vereinbarten technischen und ökonomischen Parameter und Qualitätsanforderungen nachweisen.

Art und Umfang der Mitwirkung des Investitionsauftraggebers beim Probetrieb sind vertraglich zu vereinbaren.

- Der Investitionsauftraggeber hat die zur Vorbereitung und Durchführung auf vertraglicher Grundlage erbrachten **Leistungen der Auftragnehmer zu vergüten.**

Die Bezahlung der Rechnungen über Investitionslieferungen und -leistungen durch den Investitionsauftraggeber darf nur erfolgen, wenn

- die vertraglich festgelegten nutzungs- bzw. funktionsfähigen Objekte abgenommen wurden. Voraussetzung dafür ist, daß die vertraglich festgelegten technischen und ökonomischen Parameter und Qualitätsanforderungen eingehalten wurden;
- die Rechnungen gründlich geprüft wurden und diese den tatsächlich erbrachten Leistungen und den preisrechtlichen Bestimmungen entsprechen.